

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 B 35.04
OVG 4 N 65.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. Mai 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht **Albers**
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Kugeler** und **Groepper**

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss
des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 2. Februar
2004 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde zurückgenommen worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bedarf es wegen der entsprechend anwendbaren Kostenregelung nach Nr. 2502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG nicht.

Albers

Dr. Kugele

Groepper